

Gliederung der Vorlage

- I. Bezug zu den Fachzielen
- II. Beratungsfolge
- III. Beschlussvorschlag
- IV. Sachverhalt
- V. Finanzielle Auswirkungen
- VI. Auswirkung für Integration
- VII. Mitzeichnung/Stellungnahme
- VIII. Anlage/n



Federführend:
65 Hochbau und Gebäudewirtschaft

Beschlussvorlage Nr. BV/0153/21-2

Datum: 02.07.2022

Az:

Ziele:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Toilettenanlagen in der Stadt Celle

Beratungsfolge:

<i>Öffentlichkeit</i>	<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
N	06.07.2022	Verwaltungsausschuss
Ö	07.07.2022	Rat der Stadt Celle

Beschlussvorschlag:

- 1) Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Toilettenanlage zunächst für den Standort am Bomann-Museum in Celle.
- 2) Der Rat beschließt, die avisierten öffentlichen Toilettenanlagen Neue Straße 2 und Schlossplatz 1 zu einem späteren Zeitpunkt in die Satzung einzufügen.

Sachverhalt:

zu 1)

In den letzten Jahren ist es in der öffentlichen Bedürfnisanstalt am Bomann-Museum immer wieder zu Ausfällen durch massive Fehlnutzungen und Sachbeschädigungen durch diverse Nutzende gekommen. Dies konnte auch durch regelmäßige Kontrollen durch den Kommunalen Ordnungsdienst nicht reduziert werden.

Zu den zeitlichen Ausfällen kommen noch entsprechende finanzielle Aufwendungen für die Reparaturen hinzu. Die Bauunterhaltungskosten (im Wesentlichen aufgrund von Vandalismus) beliefen sich in den letzten drei Jahren auf durchschnittlich rund 4.700 €. Im Vergleich dazu beliefen sich die Bauunterhaltungskosten der WC-Anlage Hafestraße, wenngleich die Anlage kleiner ist, auf rund 750 € (Stand 2020). Hinzukommen weitere Kosten für Sonderreinigungen je „Fehlnutzung“ von rund 100 €.

Um diese mutwilligen Eingriffe in die Funktionsfähigkeit der Bedürfnisstätte weitestgehend zu minimieren und um eine funktionstüchtige, saubere WC-Anlage für die Bürgerinnen und Bürger sowie für Touristinnen und Touristen zur Verfügung stellen zu können, ist die Installation von Bezahlautomaten vorgesehen.

Die Installation der Bezahlautomaten beläuft sich inkl. aufwendiger Anpassungsarbeiten für Elektroversorgung und Anpassung der Bestandstüren an die E-Öffnung auf geschätzte 10.000 €. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Nutzungsgebühr in Höhe von 0,50 € und der Annahme von rund 200 Nutzungen pro Tag hat sich die vorbenannte Investition nach 100 Tagen amortisiert.

Für die jährliche Wartung der beiden Bestandstüren mit E-Öffnung wird ein finanzieller Aufwand in Höhe von 600 € (300 € je Tür) geschätzt.

zu 2)

Seitens der Stadt Celle ist zum einen vorgesehen, den Standort Neue Straße 2 umzubauen und wieder als öffentliche Toilettenanlage in Betrieb zu nehmen. Zum anderen soll der Schlossplatz 1 ebenfalls zu einer öffentlichen Bedürfnisstätte umgebaut werden. Da die Entscheidung für ein entsprechendes Bezahlsystem planerische, bauliche und dementsprechend finanzielle Auswirkungen hat, ist ein diesbezüglicher Beschluss zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich.

gez. Elena Kuhls
Stadtbaurätin

Anlage:

Satzung der Stadt Celle über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Toilettenanlagen

**Satzung der Stadt Celle über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Toilettenanlagen der Stadt Celle
vom 07.07.2022**

Aufgrund der §§ 10, 58 I Nr. 5, 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) und der §§ 1, 2, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung vom 07.07.2022 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt Celle erhebt für die Benutzung der öffentlichen Toilettenanlage am Schlossplatz 7/Bomann-Museum in Celle Gebühren.
- (2) Die Erhebung der Gebühren richtet sich nach dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Die Benutzer der Toilettenanlage sind Gebührensschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren entstehen beim Betreten der Toilettenanlage.
- (2) Die Gebühren sind mit ihrem Entstehen fällig.

**§ 4
Gebührenhöhe**

Die Gebührenhöhe für die Benutzung der Toilettenanlage beträgt 50 Cent.

**§ 5
Art der Benutzung**

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Toilettenanlage ist ausschließlich zur vorübergehenden Benutzung der sanitären Anlagen erlaubt.

(2) Es ist insbesondere verboten,

- a. die öffentliche Toilettenanlage ohne Entrichtung der in § 4 festgesetzten Benutzungsgebühr zu benutzen,
- b. in der Toilettenanlage entgegen des in Abs. 1 genannten Zweckes zu verweilen, insbesondere in der öffentlichen Toilettenanlage zu nächtigen,
- c. vorsätzlich das vorhandene Inventar oder die sanitären Anlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen, insbesondere die Wände und Türen zu beschmieren, zu bemalen oder zu bekleben.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.v. § 10 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) handelt insbesondere, wer gegen § 5 Abs. 2 Nr. a-c dieser Satzung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 10 Abs. 5 NKomVG i.V.m. § 17 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1.000 Euro geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Celle, den ...

(Dr. Jörg Nigge)
Oberbürgermeister